



SATZUNG DES VEREINS VR 495

Pfadfinder St. Johannes Lübbecke e.V.

09.04.2022



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr (1) Der Verein führt den Namen Pfadfinder St. Johannes Lübbecke nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V.

(2) Der Sitz des Vereins ist in Lübbecke.

(3) Das Geschäftsjahr ist vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit nach pfadfinderischen Grundsätzen. Hierzu zählt der ehrliche, verantwortungs-, fried- und respektvolle Umgang miteinander, umweltbewusstes und hilfsbereites Handeln, das einfache Leben, das Streben nach Abenteuern und dem Gemeinwohl aller Menschen. Diese Werte vertreten wir nach innen und außen. Die Mitglieder engagieren sich gesellschaftlich und gestalten so die Zukunft aktiv mit. Im Vordergrund steht das Natur- und Gemeinschaftserlebnis. Hierzu werden Gruppenstunden, Wanderungen, Zeltlager und Freizeiten angeboten.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein steht für die im deutschen Grundgesetz verankerten freiheitlich-demokratischen Grundwerte ein und versteht sich somit als politisch, aber nicht parteipolitisch. Der Verein positioniert sich klar gegen extremistische Strömungen jeglicher Art und gegen Menschenfeindlichkeit. Die Mitglieder treten ein für Frieden, Gerechtigkeit, Vielfalt und ein solidarisches Miteinander. So übernehmen sie Verantwortung im Verein und darüber hinaus. Gemäß Baden-Powells Auftrag, nehmen die Mitglieder Missstände und Ungerechtigkeiten wahr und stehen anderen solidarisch bei, um die Welt besser zu hinterlassen, als sie sie vorgefunden haben.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bundesamt St. Georg e.V., dem Rechtsträger der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG), welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft (1) Mitglied im Verein kann jede Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein

(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheit.

(5) Ausschlussordnung

Das Ausschlussverfahren wird in einer besonderen Ordnung (Ausschlussordnung) geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Mitgliedsbeiträge Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.

§ 5 Organe des Vereins Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6 Vorstand (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen: dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart.

(2) Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Zum Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist und dem Verein mindestens ein Jahr als Mitglied angehört. Bei der erstmaligen Wahl des Vorstandes gilt § 6, Absatz 3, Satz 4, zweiter Halbsatz, nicht.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung.
- Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung Jahresberichtes.
- Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

(5) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens zwei Tage vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden - oder bei dessen Abwesenheit - die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

§ 7 Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einberufen werden; im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses beantragt. Diesem Antrag ist innerhalb von vier Wochen zu entsprechen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse - mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereines - werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmberechtigt für die nachfolgend aufgeführten Punkte a) bis f) sind nur Mitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind.

(4) Die Mitgliederversammlung wird im Wege der elektronischen Kommunikation in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und elektronisch Zugeschalteten per Videokonferenz durchgeführt.

(5) Beschlüsse werden demzufolge schriftlich oder per Abstimmungstool (auf <https://votesup.eu>) in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und per Videokonferenz Zugeschalteten gefasst.

Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

(6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- Wahl des Vorstandes;
- Feststellung des Mitgliedsbeitrages;
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 8 Auflösung des Vereins (1) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, sofern die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; es bedarf für die Auflösung einer 2/3 Mehrheit. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Im Fall der Auflösung fällt das Vereinsvermögen gemäß § 2, letzter Absatz, dem Rechtsträger der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg, dem Bundesamt St. Georg e.V., zu.

AUSSCHLUSSORDNUNG

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein durch Entscheidung des Vorstandes kann erfolgen,
 - a) wenn das Verhalten eines Mitglieds im Stammesleben geeignet ist, die Erziehungsbemühungen des Stammes und der Mitglieder im Verein zu gefährden,
 - b) wenn ein Mitglied grob oder wiederholt gegen die Satzung verstößt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der politischen oder religiösen Toleranz sowie der Toleranz gegenüber den Geschlechtern, sexuellen Orientierungen und Menschen mit Migrationshintergrund,
 - c) wenn ein Mitglied das Ansehen der Pfadfinder St. Johannes Lübbecke e.V. schädigt,
 - d) wenn ein sonstiger schwerwiegender Grund vorliegt und
 - e) im Falle der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus oder Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet oder sich nicht der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet, insbesondere wenn diese durch staatliche Organe beobachtet wird.
- (2) Vor der Entscheidung ist der/die Betroffene schriftlich oder mündlich anzuhören. Sofern keine pädagogischen Bedenken bestehen, kann auch ihre/seine Gruppe gehört werden. Bei Minderjährigen ist die Perspektive der Gruppenleitung mit einzubeziehen.
- (3) Der Vorstand hat zu entscheiden, wann der Ausschluss aus dem Verein wirksam wird. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Beschwerde durch die Betroffene / den Betroffenen möglich. Vor der Entscheidung über die Beschwerde hat eine Anhörung zu erfolgen. Diese Anhörung kann auch schriftlich erfolgen. Über die Beschwerde entscheidet endgültig der Vorstand.
- (4) Wird von einem Rechtsmittel (Beschwerde oder daran anschließend eine gerichtliche Nachprüfung) Gebrauch gemacht, so ruhen ab dem vom ausschließenden Vorstand festgesetzten Zeitpunkt des Ausschlusses sämtliche Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss.